

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der
Stadt Moringen
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 26. September 2001, zuletzt geändert durch den VI. Nachtrag vom 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Moringen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 11.03.1991.

Die Stadt Moringen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage bzw. für nutzbare Teile von ihr (Aufwandspaltung) einschließlich der Kosten für erste Grundstücksanschlüsse (Abwasserbeiträge bzw. Abwasserteilbeträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

1. Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. nutzbarer Teile von ihr Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung, der Oberflächenwasserbeseitigung oder der Mischwasserbeseitigung.

2. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.

§ 4

Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutz- und Mischwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
 1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

2. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder), 50 % der Grundstücksfläche,
 - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,4,
 - f) bei landwirtschaftlich genutzten Gehöften wird die Grundstücksfläche abweichend von dem Buchstaben c) auf 1.500 m² festgesetzt. Ist die tatsächliche Grundstücksfläche demgegenüber geringer, so gilt die tatsächliche Fläche. Durch diese Regelung wird nur das zum Zeitpunkt der Veranlagung bestehende landwirtschaftlich genutzte Gehöft beitragsmäßig erfasst. Wird selbständige, bebaubare landwirtschaftliche Fläche nachträglich als Bauland in Anspruch genommen, so entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Abwasserbeitrages für diese Fläche gem. §§ 4 und 5 der Satzung mit der Herstellung des Anschlusskanals,
 - g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) - c) und f) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchstabe c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

II. Der Abwasserbeitrag für die Oberflächenwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

- 1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- 2. Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Nr. I Abs. 2.
- 3. Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahlen

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	0,8
Kerngebiete	1,0

- c) für Sportplätze 1,0
- d) Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
 - aa) wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,
 - bb) wenn sie im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), nach der tatsächlichen Nutzung.

§ 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlage beträgt für die
 - a) Schmutzwasserbeseitigung **€ 2,56 / qm**
 - b) Mischwasserbeseitigung **€ 3,76 / qm**
 - c) Oberflächenwasserbeseitigung **€ 2,43 / qm**
2. Der Beitragssatz für die Anschlussnahme an eine vollbiologische Kläranlage beträgt bei einem vorhandenen Anschluss an eine mechanische Sammelkläranlage **€ 1,71 / qm**
3. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlage bzw. nutzbarer Teile von ihr und für die Herstellung nutzbarer Teile der Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
4. Unberührt von den §§ 4 und 5 Abs. 1 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14

Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 15 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen.

Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15 Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 3,50 €.
2. Für Grundstücke, die durch Menge oder Art ihrer Abwässer die Herstellung oder Unterhaltung von Entwässerungsanlagen oder die Reinigung und Beseitigung der Abwässer unverhältnismäßig verteuern oder die Abwasseranlage in einem höheren Maße als die anderen Grundstücke benutzen, werden die Abwassergebühren in Höhe von 5,25 € erhoben. Zu den Anlagen und Betrieben, die die Abwasseranlage unverhältnismäßig belasten, gehören Autoreparaturwerkstätten, Autowäschereien und Tankstellen, chemische Betriebe, Bierniederlagen, Darmhandlungen, Färbereien und chemische Reinigungen, fettverarbeitende Betriebe, Fleischereien, Maschinenfabriken, Molkereien, Papierverarbeitungsbetriebe, Abfallbeseitigungsanlagen, Betriebe der Glas-, Keramik-, Kunststoff- und Holzverarbeitung.

§ 16 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen ermittelten Frischwassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Kalenderjahr, so gilt als Erhebungszeitraum die Zeit von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

Endet die Gebührenpflicht im Kalenderjahr, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

3. Bei Gebührenerhöhungen oder -senkungen wird die höhere bzw. ermäßigte Gebühr zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage ist der durchschnittliche Wasserverbrauch bzw. die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum Monatsende (z.B. 30.10., 30.11., 30.12. usw.) zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Satz 1 entrichtet werden.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Den Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt den Stadtwerken nach Aufforderung mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch / die Abwassermenge nach Erfahrungswerten schätzen.
3. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres (am 30.10.) fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt. Überzahlungen werden verrechnet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die Stadtwerke Moringen sind beauftragt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung sowie die Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen und bei nicht fristgerechter Zahlung zu mahnen. Die Abwassergebühr wird zusammen mit anderen Abgaben der Stadtwerke, wie z.B. Wassergebühren (Wassergeld) angefordert.

§ 20

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 21
Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entwässerungsabgabensatzung vom 14.06.1988 sowie die hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 14.02.1989, 20.12.1990, 24.09.1992, 21.09.1993, 03.03.1994, 22.09.1994, 10.12.1998 und 26.09.2001 außer Kraft.

Moringen, den 26. September 2001

STADT MORINGEN

gez. Graeber
Bürgermeister

(LS)

gez. Bödcher
Stadtdirektor